

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00274 vom 19. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00274

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00274 du 19 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00274 del 19 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Mit rechtskräftigem Urteil vom 28. September 2010 wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. Oktober 2008 gerichtete Beschwerde von X.____ ab (Urk. 8/61, Urk. 8/84). Dabei stützte es sich in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten des Begutachtungsinstituts Y.____ vom 5. August 2008, worin dem Versicherten eine weitgehende Arbeitsunfähigkeit für körperlich schwere Tätigkeiten und Überkopfarbeiten mit Zwangshaltung im Nacken / Schulterbereich, für eine körperlich leichte bis intermittierend mittelschwere Tätigkeit ohne die genannten Zwangshaltungen hingegen eine 100%ige Arbeits- und Leistungsfähigkeit attestiert worden war (vgl. Urk. 8/55).

E. 1.2

Am 21. März 2011 meldete sich der Versicherte erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/86). Im daraufhin veranlassten Gutachten der MEDAS Z.____, Interdisziplinäre medizinische Gutachterstelle, vom 19. Dezember 2012 wurde dem Versicherten für eine körperlich schwere Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit, für eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit

eine 60%ige Arbeits- und Leistungsfähigkeit bescheinigt (Urk. 8/111). Mit Vorbescheid vom 15. Januar 2013 stellte die IV-Stelle erneut die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht, da der Gesundheitszustand unverändert sei. Es liege lediglich eine revisionsrechtlich unbeachtliche andere Würdigung des gleichen Sachverhalts vor (Urk. 8/114). In der Folge gelangte der Versicherte am 21. Februar 2013 an das Sozialversicherungsgericht und ersuchte um (prozessuale) Revision des Urteils vom 28. September 2010. Mit Beschluss vom 28. Februar 2013 trat dieses auf das Begehren nicht ein (Urk.

11). Die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wies das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juli 2013 ab (Urk.

10/2). Zwischenzeitlich hatte die IV Stelle mit Verfügung vom 26. Februar 2013 - in Bestätigung des Vorbescheids - einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente verneint (Urk. 2).

E. 2

Gegen die Verfügung vom 26. Februar 2013 liess der Versicherte am 18. März 2013 Beschwerde erheben und die Zusprechung einer ganzen Invalidenrente ab 1. März 2011 zuzüglich Zins seit 1. März 2013 beantragen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S.

2). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 29. April 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis). Massgeblich ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente .

E. 2.2

Gemäss den vorstehenden rechtlichen Erwägungen ist für die Beurteilung dieser Frage massgebend ,

ob

seit Erlass der früheren Verfügung vom 27 . Oktober 2008 eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, welche einen Rentenanspruch zu begründen vermag. Die Parteien sind sich uneinig, ob gestützt auf das Gutachten der MEDAS Z.____ eine solche Änderung ausgewiesen ist.

Dazu hat sich das Sozialversicherungsgericht bereits im Beschluss vom 28.

Februar 2013 im Zusammenhang mit der prozessualen Revision geäussert (Urk. 11) . Da es sich um eine Sachverhaltswürdigung handelt, gelten diese Ausführungen auch im vorliegenden Zusammenhang. Ausgeführt hat es Folgendes (E. 4.2):

„Aus dem als neues Beweismittel eingereichten Gutachten der MEDAS Z.____ sind keine neuen Tatsachen ersichtlich, welche den dem Urteil vom

28. September 2010 zugrunde gelegten, bis zum 27. Oktober 2008, dem Zeitpunkt der damals angefochtenen Verfügung, massgebenden medizinischen Sachverhalt in Frage stellen könnten. Zwar führen die MEDAS-Gutachter nun einzelne im Gutachten des Instituts Y.____ überhaupt noch nicht genannte oder mit andern Begriffen umschriebene Diagnosen an . Doch liegen diesen keine neuen Erkenntnisse zugrunde, welche die für das Urteil vom 28. September 2010 massgebend gewesenen Befunde und Diagnosen in Zweifel ziehen könnten. Soweit der Beschwerdeführer sich auf die vom Y.____ - Gutachten abweichende Beurteilung der in einer angepassten Tätigkeit noch zumutbaren Arbeitsfähigkeit der Gutachter der MEDAS Z.____ beruft, so handelt es sich bei der nunmehr noch bescheinigten Arbeitsfähigkeit von 40 % nicht um eine neue Tatsache, sondern höchstens um eine andere Bewertung des dem Urteil zugrunde liegenden

Sachverhalts, die unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Revision indes unerheblich ist. Davon abgesehen geht aus dem neuen Gutachten nicht einmal andeutungsweise hervor, dass mit der aktuellen Zumutbarkeitsbeurteilung diejenige der Y.____- Gutachter widerlegt oder zumindest in Frage gestellt werden soll. Selbst wenn aus dem Umstand, dass im Vorbescheid vom 15. Januar 2013 betreffend Neuanmeldung aufgrund des aktuellen Gutachtens eine für eine Rentenzusprechung erforderliche gesundheitliche Veränderung verneint wird, abgeleitet werden könnte, dass die Gesuchsgegnerin nun bereits hinsichtlich des Zeitpunkts der ursprünglichen Rentenablehnung von einer 60%igen Arbeitsunfähigkeit ausgeht, so würde auch dies nur auf eine als neue Tatsache nicht in Betracht fallende andere Bewertung des damaligen Sachverhalts hinauslaufen.“

Das Bundesgericht bestätigte (unter dem Blickwinkel der eingeschränkten Kognition) diese Einschätzung mit Urteil vom 8. Juli 2013 (Urk. 10/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.